



Financial Services News 05/2026

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	18
Investitionen von Investmentfonds in Kryptowertpapiere und sonstige Kryptowerte	18
Liquiditätsmanagementinstrumente bei offenen Investmentvermögen – Rechtslage und offene Praxisfragen	20
F. Publikationen	22
G. Veranstaltungen	23

Editorial

Änderungen der MaRisk durch die 9. Novellierung

Am 1. April 2026 wurde von der BaFin ein erster Entwurf für eine Überarbeitung der MaRisk (BA) veröffentlicht. Ziel ist es, die bisherigen Regelungen noch stärker prinzipienbasiert zu gestalten, die Komplexität deutlich zu reduzieren und eine proportionale Anwendung zu ermöglichen.

Ein zentraler Aspekt ist dabei, dass Institute, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen (Significant Institutions, SIs), aus dem Anwendungsbereich der MaRisk ausgenommen werden. Entsprechend entfallen die ausschließlich für solche Institute relevanten Anforderungen, beispielsweise zur Risikodatenaggregation. Zudem unterscheiden die MaRisk zukünftig zwischen drei Größenklassen: sehr kleine Institute, kleine Institute und übrige, weniger bedeutende Institute. Hierfür wurden bestehende Öffnungsklauseln insbesondere für sehr kleine Institute erweitert, z.T. aber für kleine Institute eingeschränkt. Dabei entfallen sind weitere Voraussetzungen für die Nutzung der Öffnungsklauseln. Erleichterungen für (sehr) kleine Institute bestehen insbesondere in den Bereichen Stresstests, Funktionstrennung, Kreditprozesse und (Risiko-) Berichtserstattung. Einzelne Erleichterungen, wie beispielsweise ein regelmäßiger Validierungsturnus von drei Jahren, sollen alle Institute im Anwendungsbereich betreffen.

Mit der 9. MaRisk-Novelle werden auch die EBA-Leitlinien zur umweltbezogenen Szenarioanalyse und die EBA-Leitlinien zur internen Governance (Konsultationsfassung) als Teil des Risikomanagements umgesetzt.

Darüber hinaus werden neben redaktionellen Änderungen auch Straffungen einzelner Anforderungen vorgeschlagen. So sollen künftig die Anforderungen an die Interne Revision im Abschnitt AT 4.4.3 gebündelt werden, um beispielsweise Doppelungen zum Abschnitt BT 2, der entfallen soll, zu vermeiden. Die in den MaRisk enthaltenen Verweise auf die EBA-Leitlinien, etwa im Bereich Kreditgeschäft und Zinsänderungsrisiken, sollen reduziert werden.

Der Entwurf setzt ferner die sich aus der Einführung des DORA ergebenden Änderungen um. Künftig sollen sich beispielsweise die Anforderungen nach AT 9 ausschließlich auf Auslagerungen beziehen, die nicht unter DORA geregelt sind.

Die Konsultationsfrist endete am 8. Mai 2026. Mit der Finalisierung und dem Inkrafttreten wird noch 2026 gerechnet.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Natalia Treskova



„Stärkere Prinzipienorientierung und Proportionalität“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 877 22423
wwolfgarten@deloitte.de



„Umsetzung von EBA-Leitlinien zur umweltbezogenen Szenarioanalyse und internen Governance“

Natalia Treskova
Telefon: +49 211 8772 2139
ntreskova@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
II.	Risikomanagement	4
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	Sanierung und Abwicklung	4
3.	IT- und Cyber-Risiken	5
4.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	5
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	6
1.	FINREP/COREP-Reporting	6
2.	Einlagensicherung	7
3.	Sonstiges	7
V.	Investment	10
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	12
3.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	13
4.	Benchmark-Verordnung	13
5.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	13
6.	Ratingverordnung	14
VI.	Zahlungsverkehr	14
VII.	Versicherungen	14

I. Eigenmittelanforderungen

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2023/1718 in Bezug auf eng korrelierte Währungen gemäß der CRR vom 28. April 2026](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die im [Anhang](#) zur [EU/2015/2197](#) zusammengestellte Liste der eng verwandten Währungen und sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultationspapier zum Entwurf überarbeiteter Leitlinien zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, die Bankgeschäfte außerhalb eines regulierten Rahmens gemäß Art. 395 Abs. 2 und 2a CRR ausüben \(EBA/CP/2026/06\) vom 9. April 2026](#)

Vorgeschlagen wird, dass Institute eine Gesamtobergrenze für die von ihnen gegenüber Schattenbankunternehmen gehaltenen Risikopositionen künftig entsprechend ihren Tier 1-Instrumenten anstelle der anrechenbaren Eigenmitteln festsetzen sollten. Die Konsultationsfrist endet am 9. Juli 2026.

[EBA – Single Rulebook zur LCR-Behandlung von Emissionen mit automatischen Options-/Knock-out-Merkmalen \(Q&A 2026_7716\) vom 24. April 2026](#)

Emissionen mit automatischen Options-/Knock-out-Merkmalen werden in der delegierten Verordnung zur Liquiditätsdeckungsquote ([DeIVO zur LCR](#)) nicht ausdrücklich behandelt. Sofern die Ereignisse, die den Knock-out/die vorzeitige Rückzahlung durch das Kreditinstitut gemäß Art. 5 DeIVO zur LCR auslösen, zum Zeitpunkt der Berechnung der LCR noch nicht eingetreten sind, sollten solche Emissionen im Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 1 DeIVO zur LCR betrachtet werden. Dieser soll Produkte und Dienstleistungen umfassen, die nicht in den Art. 27 bis 31a DeIVO zur LCR genannt sind. In diesem Zusammenhang obliegt es gemäß Art. 23 Abs. 2 DeIVO zur LCR den zuständigen Behörden, die diesen Produkten zuzuordnenden Liquiditätsabflüsse zu bestimmen, sofern die Wahrscheinlichkeit und das potenzielle Volumen der Liquiditätsabflüsse in Bezug auf diese Produkte wesentlich sind. Dabei sollten diese prüfen, welche auslösenden Ereignisse für das emittierende Kreditinstitut im Rahmen des Stressszenarios der LCR gemäß Art. 5 DeIVO zur LCR eintreten könnten. Sofern die Ereignisse, die den Knock-out bzw. die vorzeitige Rückzahlung auslösen, zum Zeitpunkt der Berechnung der LCR bereits eingetreten sind und eine Rückzahlung innerhalb der nächsten 30 Kalendertage nach sich ziehen, sollten solche Emissionen gemäß Art. 28 Abs. 6 DeIVO zur LCR behandelt werden.

[BaFin – Konsultation 03/2026: Rundschreiben zur Übernahme der EBA-Leitlinien für verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft gemäß Art. 123 Abs. 1 CRR \(BA 52-FR 1903/00048#00016\) vom 16. April 2026](#)

Die BaFin beabsichtigt bis zum 19. Mai 2026, die EBA-Leitlinien für verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft gemäß Art. 123 Abs. 1 CRR ([EBA/GL/2026/02](#), vgl. [FSNews 03/2026](#)) mittels eines [Rundschreibens](#) in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen. Die Konsultationsfrist endete am 30. April 2026.

[BaFin – Konsultation eines Rundschreibens zu ADC-Risikopositionen \(Konsultation 04/2026\) vom 21. April 2026](#)

Vorgestellt wird der [Entwurf](#) eines Rundschreibens zur Konkretisierung der ADC-Risikopositionen gegenüber Wohnimmobilien gemäß Art. 126a CRR, mit dem die BaFin die EBA-Leitlinien [EBA/GL/2025/03](#) zum 18. Mai 2026 in ihre Verwaltungspraxis übernehmen wird. ADC-Risikopositionen sind Kreditengagements für den

Erwerb, die Erschließung und den Bau von Immobilien. Sie gelten in der CRR als eigene Risikopositionsklasse. Das Rundschreiben enthält jedoch keine zusätzlichen Anforderungen an die Marktteilnehmer. Die Konsultationsfrist endete am 5. Mai 2026.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Konsultation eines Rundschreibens für die Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk \(BA\) \(Konsultation 02/2026\) vom 1. April 2026](#)

Die geplanten Änderungen betreffen neben strukturellen Änderungen auch materielle Anforderungen. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#).

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der BRRD im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen und der 2014/24/EU im Hinblick auf Bewertungsdienstleistungen bei der Abwicklung \(EU/2026/806\) vom 30. März 2026](#)

Die Richtlinie (vgl. zum Entwurf [FSNews 05/2023](#)) wurde am 20. April 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 10. Mai 2026 in Kraft. Einzelne Regelungen gelten ab dem 12. Mai 2028. Die Umsetzungsfrist endet am 11. Mai 2028.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/806/2014 im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen \(EU/2026/808\) vom 30. März 2026](#)

Die Verordnung (vgl. zum Entwurf [FSNews 05/2023](#)) wurde am 20. April 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 10. Mai 2026 in Kraft. Einzelne Regelungen gelten bereits ab dem 11. Juni 2026; im Übrigen wird die Verordnung am 11. Mai 2028 verbindlich.

[EBA – Bericht zur Sanierungsplanung: Testläufe für Sanierungspläne \(EBA/REP/2026/09\) vom 10. April 2026](#)

Die Analyse bestätigt, dass „Dry Runs“ für Wiederherstellungspläne zwar nicht ausdrücklich im regulatorischen Rahmen behandelt werden, jedoch ein äußerst wirksames Instrument zur Verbesserung der Operationalisierung von Wiederherstellungsplänen und zur Stärkung der allgemeinen Krisenvorsorgegerahmen der Institute darstellen. Die meisten Institute erkennen ihren Wert ausdrücklich an und nutzen die Ziele, Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse aus „Dry Runs“ als konkreten Beweis für deren Nützlichkeit. Die Ansätze und der Reifegrad variieren jedoch erheblich zwischen den einzelnen Instituten.

3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2024/2847 durch Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Geltendmachung von Cybersicherheitsgründen im Zusammenhang mit dem Aufschub der Verbreitung von Meldungen \(EU/2026/881\) vom 11. Dezember 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2026](#)) wurde am 20. April 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 10. Mai 2026 in Kraft.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Bericht zum Benchmarking von Diversitätspraktiken im EU-Bankensektor für 2024 \(EBA/Rep/2026/10\) vom 23. April 2026](#)

Es wurden im Vergleich zur vorangegangenen Studie aus 2021 Fortschritte bei der Einführung von Diversitätsrichtlinien in den Instituten festgestellt, da 81,20 % von ihnen (Kreditinstitute: 84,52 %, Finanzintermediäre: 66,87 %) über solche Richtlinien verfügen. Allerdings haben 18,80 % der Institute noch immer keine Diversitätsrichtlinie eingeführt. Derzeit verfügen 67,24 % der Institute über eine Richtlinie, die Ziele zur Geschlechtervertretung enthält (Kreditinstitute: 72,59 %, Finanzintermediäre: 44,17 %). Die Anforderungen an Diversitätsrichtlinien werden noch nicht vollständig erfüllt, doch haben viele zuständige Behörden seit dem letzten Diversitäts-Benchmarking-Bericht 2021 eine Überprüfung der Diversitätspraktiken in ihre Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungsverfahren oder in ihre regelmäßigen aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren integriert.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 23. April 2026](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Es wird das bereits bestehende Verbot von Transaktionen mit bestimmten sanktionierten Personen oder Organisationen erweitert. Außerdem werden der Export von Gütern sowie die Erbringung von Dienstleistungen weiter eingeschränkt. Die Befugnisse der europäischen Behörden zur Freigabe eingefrorener Vermögenswerte werden überarbeitet und erweitert. Des Weiteren wurden personen-, organisations- und finanzinstitutsbezogene Sanktionslisten ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 23. April 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten jeweils am gleichen oder nachfolgenden Tag in Kraft:

- [EU/GASP/2026/884](#) bzw. [EU/2026/885](#)
- [EU/GASP/2026/504](#) bzw. [EU/2026/511](#)
- [EU/2026/505](#)
- [EU/GASP/2026/508](#) bzw. [EU/2026/506](#)
- [EU/2026/509](#)
- [EU/GASP/2026/512](#) bzw. [EU/2026/513](#)

[AMLA – Konsultation eines Entwurfs für Leitlinien zur unternehmensweiten Risikobewertung gemäß Art. 10 Abs. 4 EU/2024/1624 vom 16. April 2026](#)

Art. 10 Abs. 1 AMLR sieht vor, dass Verpflichtete angemessene Maßnahmen ergreifen, die der Art ihrer Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Risiken und Komplexität sowie ihrer Größe, angemessen sind. Dabei sollen auch die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen ermittelt und bewertet werden. Vorgeschlagen werden konkretisierende Leitlinien, in denen die Mindestanforderungen an den Inhalt der unternehmensweiten Risikobewertung sowie die hierbei zu berücksichtigenden zusätzlichen Informationsquellen näher definiert werden. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juli 2026.

[AMLA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zu gruppenweiten Anforderungen gemäß Art. 16 Abs. 4 EU/2024/1624 und zu zusätzlichen Maßnahmen in Bezug auf Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Drittländern gemäß Art. 17 Abs. 3 EU/2024/1624 vom 16. April 2026](#)

Die Art. 16 und 17 AMLR regeln die Ausgestaltung und Umsetzung gruppenweiter AML/CFT-Rahmenwerke, einschließlich ihrer Anwendung in grenzüberschreitenden Konzernstrukturen und in Fällen, in denen Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in Drittländern tätig sind. Neben der Regelung organisatorischer Aspekte im Zusammenhang mit konzernweiten Anforderungen definieren die konsultierten RTS die Anforderungen an den Informationsaustausch zwischen den Unternehmen eines Konzerns. Sie enthalten zudem Kriterien zur Bestimmung des Mutterunternehmens in der EU für Fälle, in denen zwei oder mehr verpflichtete Unternehmen in der EU zu einer Hauptverwaltung in einem Drittland gehören. Darüber hinaus werden die konzernweiten Anforderungen auf andere Strukturen als Konzerne ausgeweitet und Kriterien zur Bestimmung des Mutterunternehmens in der EU in diesen Fällen festgelegt. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juni 2026.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Konsultation zur Änderung der ITS zur aufsichtlichen Berichterstattung gemäß der EU/2024/3117 \(EBA/CP/2026/07\) vom 10. April 2026](#)

Die geplanten Überarbeitungen der EU/2024/3117 tragen den Erfahrungen Rechnung, die in den letzten Jahren bei der Anwendung der aufsichtlichen Berichterstattung gewonnen wurden, sowie den Forderungen von anderen Normensetzern, unnötige Compliance-Kosten aufgrund der aufsichtlichen Berichterstattung zu vermeiden. Die vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen konzentrieren sich auf die Reduzierung von Datenpunkten und Vorlagen, die Anpassung der Meldehäufigkeit und des Meldeumfangs, die Verbesserung der Verhältnismäßigkeit für kleine und nicht komplexe Institute (SNICs), die Ausweitung der Anwendung eines „Core-plus-Supplement“-Ansatzes, die Integration paralleler Datenerhebungen auf EBA-Ebene, wie Stresstests und aufsichtliches Benchmarking, die Verbesserung der Angleichung von Definitionen und qualitativen Elementen sowie die Harmonisierung und Integration von nationaler Meldeanforderungen in den EBA-Melderahmen. In gesonderten Anhängen werden Meldetemplates für die Module [Liquidität](#), [FINREP](#), [OpRisk losses](#), [Stresstesting](#), [Marktrisiken](#), [COREP](#), [ESG](#), [SNCI alignment](#) und [andere](#) vorgestellt. Die

Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 28. September 2027 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet grundsätzlich am 10. Juli 2026. Zu Regelungen mit Bezug zu FINREP-Templates und zugehörigen Instruktionen erbat die EBA jedoch, Stellungnahmen bis zum 10. Mai 2026 vorzunehmen.

2. Einlagensicherung

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der EU/2014/49 im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz \(EU/2026/804\) vom 30. März 2026](#)

Die Richtlinie (vgl. zum Entwurf [FSNews 05/2023](#)) wurde am 20. April 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 10. Mai 2026 in Kraft.

3. Sonstiges

[EBA – Single Rulebook zum Ausweis nicht genutzter zuvor genehmigter Beträge ohne Angabe der Nachrangigkeit \(Q&A 2025_7580\) vom 3. April 2026](#)

Eine wörtliche Auslegung der [EU/2021/763](#) würde im Falle eines Überschreitens des nicht in Anspruch genommenen Betrags der vorher genehmigten zulässigen Verbindlichkeiten, die den ausgeschlossenen Verbindlichkeiten nachrangig sind (M_02.00 r0100 bis r0130), zu Inkonsistenzen und zum Verstoß gegen mehrere Validierungsregeln führen. Vorgeschlagen wird daher für die Zwecke der MREL-Meldung, dass T2 bereits in der Auslaufphase abzüglich der Beträge aus früheren Genehmigungen für Eigenmittelinstrumente gemeldet wird. Falls der nicht genutzte Betrag aus früheren Genehmigungen den Betrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten und nachrangig anrechenbaren Verbindlichkeiten übersteigt, sind die Abzüge in M_02.00 r0132 und r0135 nur bis zur Höhe der verfügbaren nachrangigen anrechenbaren Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, mit Ausnahme von T2 in der Auslaufphase. Der Restbetrag der nicht genutzten zuvor genehmigten Beträge ist in M_02.00 r0162 und r0165 im Feld für anrechenbare Verbindlichkeiten zu melden, die nicht gegenüber ausgeschlossenen Verbindlichkeiten nachrangig sind. Diese Lösung stünde auch im Einklang mit den veröffentlichten Validierungsregeln und würde nicht zu einem Verstoß führen. Die Meldung des vollen Betrags der nicht genutzten zuvor genehmigten Beträge in M_02.00 r0132 und r0135 und einer Null in M_02.00 r0090 führt hingegen zu einem Verstoß gegen die Validierungsregeln.

[EBA – Single Rulebook zum als MREL-anrechenbaren Betrag und als Eigenmittel in Form von Nicht-CET1-Instrumenten zu meldenden Betrag unter Berücksichtigung einer etwaigen Auslaufregelung \(Q&A 2025_7614\) vom 3. April 2026](#)

Konkret geht es um die Klarstellung, welche Beträge in den granularen Abwicklungsplanberichten (ehemals SRB LDR) Z_11.00, Z_12.00, Z_13.00 und Z_14.00 für Eigenmittelinstrumente zu melden sind. Dies betrifft die Beträge, die die Bedingungen für die MREL-Anrechenbarkeit erfüllen oder als Eigenmittel qualifiziert sind. Für die Meldung der granularen Verbindlichkeitsdaten muss die Spalte „Betrag, der die Bedingungen für die MREL-Anrechenbarkeit erfüllt“ (Z_11.00, c0175; Z_12.00, c0305; Z_13.00, c0115; Z_14.00, c0205) den Betrag der Eigenmittel und der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten, die auf die gemäß Art. 45 Abs. 1 [BRRD](#) festgelegte Anforderung angerechnet werden. Zu diesem Zweck sollten die berichtenden Unternehmen sicherstellen, dass die Methodik zur Ermittlung der relevanten Beträge mit der Methodik zur Meldung der MREL-Beträge gemäß [EU/2021/763](#) sowie der BRRD in Bezug auf die aufsichtliche Berichterstattung und die Offenlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten übereinstimmt. Hinsichtlich der Meldung von Eigenmitteln stellen die meldenden

Unternehmen sicher, dass die Methodik zur Ermittlung der relevanten Beträge, die in den Spalten „Als Eigenmittel qualifizierender Betrag“ (Z_11.00, c0190; Z_12.00, c0320; Z_14.00, c0220; Z_17.00, c0140) angegebenen Beträge mit der Methodik übereinstimmt, die für die Meldung der relevanten Eigenmittel gemäß der [EU/2021/451](#) verwendet wird.

[EBA – Single Rulebook zum Berichtsrahmen 4.2 – Z_09.02 – FMI-Dienste – Zuordnung zu kritischen und wesentlichen FMIs \(Q&A 2025_7630\) vom 3. April 2026](#)

Die Vorlage Z_09.02 sollte auf der Grundlage der in Z_09.01 gemeldeten Daten ausgefüllt werden. Die Spalte c0010 stellt eine Kennung dar und sollte nur eine ID pro Zeile enthalten. Diese ID entspricht der eindeutigen Kombination aus Benutzer, FMI („Financial Market Infrastructure“), Systemtyp und Intermediär in Z_09.01. Eine derart detaillierte Identifizierung stellt sicher, dass spezifische Situationen, die im Rahmen der Abwicklung auftreten können, angemessen isoliert und bewertet werden können. Um die Anweisungen zu erfüllen, sollte für jede Connection-Country-CF („Critical Function“) eine eigene Zeile gemeldet werden. In der Vorlage Z_09.02 schließen sich die Spalten c0020 (kritische FMI) und c0050 (wesentliche FMI) nicht gegenseitig aus. Folglich ist es möglich, nur Kerngeschäftsbereiche zu melden, in denen keine kritischen Funktionen identifiziert wurden. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Anweisungen für die FMI-Services-Vorlagen (Abschnitt II.25 des Anhangs für IT-Lösungen) ist die Meldung von mehr als einem Eintrag pro Feld nur für Freitextfelder zulässig, nicht für Auswahllisten. Dies spiegelt sich im Layout der DPM-Tabelle und in der Kategorisierung der Datenpunkte wider. Daher ist die Meldung mehrerer kritischer Funktionen und Kerngeschäftsbereiche in einer Zelle weder in den Anweisungen vorgesehen noch technisch möglich. In Übereinstimmung mit [Q&A 2026_7730](#) sollten die im DPM-Tabellenlayout und in der Datenpunktkategorisierung verfügbaren Anweisungen die Übermittlung von Informationen zu wesentlichen FMIs verhindern, die nicht kritisch sind. So hat die berichtende Stelle den Umfang der Berichterstattung auf kritische FMIs und FMIs zu beschränken, die sowohl kritisch als auch wesentlich sind.

[EBA – Single Rulebook zur allgemeinen Anweisung zu relevanten Dienstleistungen nach \(SERV 1\) II.8.1 des Anhangs II der EBA/ITS/2025/04 \(Q&A 2025_7671\) vom 3. April 2026](#)

Art. 3 Abs. 1 [EBA/ITS/2025/04](#) (vgl. [FSNews 06/2025](#)) zur Abwicklungsberichterstattung besagt, dass ein Mutterunternehmen mit Sitz in der EU der Abwicklungsbehörde auf Gruppenebene die in den Vorlagen Z_01.01, Z_01.02 und Z_08.01 bis Z_09.04 gemäß Anhang I festgelegten Informationen in Bezug auf alle Unternehmen der Gruppe übermittelt. Es sind keine Ausnahmen von der im Abwicklungsplan durchgeführten Bewertung vorgesehen, da die Erfassung wesentlicher Dienstleistungen ebenfalls erforderlich ist, damit Abwicklungspläne unter anderem den Anforderungen gemäß Art. 10 Abs. 7 lit. c, Art. 12 Abs. 3 lit. b und d sowie Art. 51 [BRRD](#) gerecht werden (d.h. im Zusammenhang mit der Trennbarkeitsprüfung und der Erstellung des Geschäftsreorganisationsplans).

[EBA – Single Rulebook zur Angabe von Verbindlichkeiten in Spalte 0056 des Formulars Z_11.00 \(Q&A 2026_7679\) vom 3. April 2026](#)

In Z_11.00 sollte die Spalte c0056 nur ausgefüllt werden, wenn in Spalte c0020 das Feld „Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe“ verwendet wurde. Gemäß den Meldeanweisungen kann der Datenpunkt in Z_11.00, Spalte c0056 („Art der Verbindlichkeit“) leer gelassen werden, wenn die betreffende Verbindlichkeit nicht der Aggregation unter Z_02.00, Zeile r0210 („Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe“) unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Validierungsregel e7484_e, die nicht leere Werte in Spalte c0056 beinhaltet, den Schweregrad „Warnung“ aufweist. Dies ermöglicht es den Instituten, den Bericht auch dann einzureichen, wenn das Feld leer

gelassen wird, wodurch beurteilt werden kann, ob die Meldebedingungen angemessen erfüllt sind.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung von Schlüsselwerten für offene Tabellen, beginnend mit Z_07.01 \(Q&A 2026_7681\) vom 3. April 2026](#)

Für offene Tabellen, die mit Z_07.01 im Modul RESOL2 beginnen, sind beide Schlüsselwerte LCF („Location of Critical Function“) und LCR („Location of Critical Region“) obligatorisch und müssen gemeldet werden. In Bezug auf den Schlüsselwert LCF werden nur Mitgliedstaaten-Codes erwartet. In Fällen, in denen keine regionale Spezifizierung erforderlich ist, sollte der Schlüsselwert LCR mit dem Wert „N/A“ ausgefüllt werden. In Fällen, in denen eine regionale Spezifizierung erforderlich ist, sollte der Schlüsselwert LCF den Code für „Ländersubregion“ (eba_GA_qx2008) enthalten und mit dem entsprechenden NUTS-2021-Klassifizierungscode ausgefüllt werden.

[EBA – Single Rulebook zur Vorlage Z08.01: Validierungsregeln widersprechen den ITS-Anforderungen \(Q&A 2026_7683\) vom 3. April 2026](#)

Bei unternehmensinternen Dienstleistungen können der Dienstleistungsempfänger (Spalte 0030) und der Dienstleistungserbringer (Spalte 0050) rechtlich dieselbe Einheit sein (vgl. [Anhang II](#) von [EBA/ITS/2025/04](#)). Dementsprechend wird der Schweregrad der Validierungsregel v6446_m von „Fehler“ in „Warnung“ geändert. Diese Anpassung stellt sicher, dass Fälle, die sich auf unternehmensinterne Dienstleistungen beziehen, angemessen identifiziert werden können, während die zugrunde liegende Vorbedingung weiterhin überwacht werden kann. Die Anwendung der Validierungsregel v6447_m wird vorerst beibehalten, um die Überprüfung der entsprechenden Voraussetzung sicherzustellen.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung von FMI-Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zahlungssystemen \(Z_09.01 \(FMI 1\)\) \(Q&A 2026_7729\) vom 3. April 2026](#)

Die Frage betrifft die Auswahlmöglichkeiten der Datenpunktkategorisierungen. Gemäß dem Anhang zu den IT-Lösungen im Zusammenhang mit den ITS zur Abwicklungsberichterstattung dürfen „Zahlungssysteme“ nicht als Systemtyp in Z_09.01, c0040 angegeben werden. Hierzu wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen: In Tabelle Z_09.01 zur Art des Systems, das Dienstleistungen für den Nutzer erbringt, sollte für „Zahlungssysteme“ in der Auswahlliste in Spalte c0040 die Option „Nicht zutreffend“ ausgewählt werden. In Spalte c0220 sollten dann „Zahlungssysteme“ angegeben werden. Wenn die gemeldete Dienstleistung einem Zahlungssystem entspricht, sollte die meldende Stelle alle relevanten Felder in der Vorlage so ausfüllen, als ob die Option „Zahlungssysteme“ verfügbar gewesen wäre. Folglich sollte die Warnung bezüglich der Validierungsregel v90347 ignoriert werden, wenn die Warnung durch den Charakter des FMI als Zahlungssystem ausgelöst wird.

[EBA – Single Rulebook zur Vorgehensweise bei Abweichungen zwischen der Taxonomie und den Anweisungen im Modell für einzelne Datenpunkte \(Q&A 2026_7730\) vom 3. April 2026](#)

Im Falle von Widersprüchen in den technischen Paketen, die die IT-Lösungen, das DPM-Tabellenlayout und die Datenpunktkategorisierung (d.h. die kommentierten Tabellen) betreffen, sollte zur Bestätigung des jeweiligen Widerspruchs eine Frage eingereicht werden. Dies soll sicherstellen, dass dieser in künftigen technischen Paketen entsprechend korrigiert oder geklärt werden kann. Grundsätzlich wird den Anweisungen Vorrang eingeräumt, die im DPM-Tabellenlayout und in der Datenpunktkategorisierung enthalten sind.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für ITS zur Änderung der EU/2024/3117 in Bezug auf Kreditrisiken und die Berichterstattung gemäß IFRS 9 \(EBA/CP/2026/08\) vom 10. April 2026](#)

Die Änderungen betreffen das Kreditrisiko und die Anwendung des IFRS 9 im Rahmen des Benchmarking-Verfahrens, wie in Art. 78 CRD vorgeschrieben. Neben den Aktualisierungen der Meldepflichten, die zur Angleichung an die Anforderungen von Art. 78 CRD erforderlich sind, werden diese gestrafft und vereinfacht. Dieses Konsultationspapier ist Teil eines umfassenderen [Maßnahmenpakets](#), das auf die Umsetzung der Empfehlungen der EBA zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der EU-Regulierungs- und Aufsichtsrahmen abzielt. Ergänzend werden Templates in einem gesonderten [Anhang](#) veröffentlicht. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab Dezember 2026 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 10. Juli 2026.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung von begebenen, aber noch nicht eingezahlten Schuldtiteln \(Q&A 2025_7610\) vom 24. April 2026](#)

Gemäß Art. 3 Abs. 2 [EU/2024/856](#) müssen Institute bei der Berechnung des wirtschaftlichen Eigenkapitalwerts u.a. alle Positionen außerhalb des Handelsbuchs aus zinsensitiven Instrumenten berücksichtigen. Darüber hinaus sieht Teil I Abs. 2 der allgemeinen Anweisungen in Anhang II der [EU/2024/856](#) vor, dass die Institute ihre IRRBB-Schätzungen projizieren und Angaben zu ihren Zinsrisiken machen, die sich aus den zinsensitiven Positionen im betreffenden Bankbuch ergeben. Insbesondere müssen die Institute alle Instrumente gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a bis f [EU/2024/856](#) berücksichtigen. Daher fallen emittierte, aber noch nicht vollständig eingezahlte Schuldverschreibungen in den Anwendungsbereich, und die Darstellung in der Meldung sollte sowohl Long- als auch Short-Positionen als dasselbe Produkt widerspiegeln. Das bedeutet, dass sowohl die Verbindlichkeit als auch der Vermögenswert in derselben Zeile ausgewiesen werden. Die Zinszahlung und die endgültige Rückzahlung des Kapitals sind als Verbindlichkeit mit positivem Vorzeichen in Zeile 0240 und den künftigen Mittelzufluss als negativen Wert in derselben Zeile anzugeben. Sie sind daher vollständig in Zeile 0240 der Vorlagen J05, J06 und J07 zu melden.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2025/50 im Hinblick auf die RTS zur Festlegung der Methodik für die Berechnung der Marktkapitalisierung und der Marktkapitalisierungsquote \(EU/2026/110\) vom 16. Januar 2026](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde am 21. April 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 11. Mai 2026 in Kraft.

[ESMA – Single Rulebook zum Zeitpunkt, zu dem Datenlieferanten regulatorische Daten zu einzelnen Finanzinstrumenten an den Datenanbieter \(Consolidated Tape Provider, CTP\) übermitteln müssen, sowie zu deren Verarbeitung und Veröffentlichung \(QA_2823\) vom 1. April 2026](#)

Datenlieferanten müssen regulatorische Daten zu einzelnen Finanzinstrumenten nur dann übermitteln, wenn sich der Handelsstatus eines Instruments ändert, beispielsweise bei einer Aussetzung, einem Handelsstopp, einer Wiederaufnahme oder einer Streichung. Nach Erhalt einer Statusaktualisierung sollte der CTP die Informationen

umgehend aktualisieren und als Teil seiner Echtzeitausgabe verbreiten. Der CTP sollte kontinuierlich eine aktuelle Liste aller zum Handel zugelassenen Instrumente veröffentlichen und pflegen, die deren neuesten Status widerspiegelt.

[ESMA – Single Rulebook zur Statusmeldung bei erstmaliger Meldung durch konsolidierte Datenanbieter \(Consolidated Tape Provider, CTP\) \(QA_2824\) vom 1. April 2026](#)

Der Anfangsstatus einzelner Finanzinstrumente wird grundsätzlich erstmals von den Datenlieferanten an den CTP gemeldet. Dies erfolgt zum einen, wenn die Aktivitäten des CTP beginnen. Der Status sollte dann „ACTV“ lauten, es sei denn, das Instrument ist bereits ausgesetzt oder gestoppt. Andererseits erfordert ein zum Handel neu zugelassenes Instrument die Meldung des Status „ACTV“.

[ESMA – Single Rulebook zur Statusmeldung bei Ausfällen von Handelsplätzen durch konsolidierte Datenanbieter \(Consolidated Tape Provider, CTP\) \(QA_2826\) vom 1. April 2026](#)

Die Art und Weise, wie Handelsplätze gemäß ihrem Ausfallplan festlegen, wie Informationen über Ausfälle kommuniziert werden (z.B. über die Website des Handelsplatzes) und welche Informationen in der Mitteilung enthalten sein müssen, wird in einer [Stellungnahme](#) der ESMA zu Ausfällen näher beschrieben. Darüber hinaus sollten die national zuständigen Behörden sicherstellen, dass Handelsplätze nicht nur ihre Mitglieder und Teilnehmer, sondern auch die breite Öffentlichkeit so schnell wie möglich über eine Störung informieren. In jedem Fall sollte die Störungsmeldung auch auf der öffentlichen Website des Handelsplatzes veröffentlicht werden und eine spezielle Kontaktnummer oder Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner am betroffenen Handelsplatz enthalten. Folglich sollte ein Handelsplatz bei einem Ausfall diese Informationen umgehend auch an die CTP weitergeben. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, die Statusdaten des Order-Matching-Systems separat zu generieren.

[ESMA – Single Rulebook zu den von konsolidierten Datenanbietern \(Consolidated Tape Provider, CTP\) übermittelten Zeitstempeln \(QA_2827\) vom 1. April 2026](#)

In [EU/2025/1155](#) wird festgelegt, dass die an die CTP zu übermittelnden Zeitstempelfelder dem ISO-8601-Datums- und Zeitformat mit sechs Dezimalstellen (d.h. ss.dddddd) entsprechen müssen, wobei die Bruchteile einer Sekunde in Mikrosekunden angegeben werden (vgl. [EU/2025/1155](#), Anhang III Tabelle 1). Zeitstempel werden dann im Format JJJ-MM-TTThh:mm:ss.ddddddZ übermittelt. Die ESMA bestätigt, dass ein Datenlieferant die Zeitstempelanforderungen der Art. 5 und 6 [EU/2025/1155](#) erfüllt, wenn er Zeitstempel mit mindestens sechs Dezimalstellen (Mikrosekunden) übermittelt und das ISO-8601-Format einhält.

[ESMA – Single Rulebook zur Übermittlung des Status der System-Matching-Order und für Finanzinstrumente durch konsolidierte Datenanbieter \(Consolidated Tape Provider, CTP\) \(QA_2828\) vom 1. April 2026](#)

Art. 22a [MiFIR](#) verpflichtet Datenlieferanten, regulatorische Daten an das Datenzentrum des CTP zu übermitteln. Dies betrifft den Status der System-Matching-Order und des Finanzinstrumentes, vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 36c [MiFIR](#) i.V.m. [EU/2025/1155](#). Da APAs („Approved Publication Arrangements“) jedoch kein Handelssystem betreiben und daher keine Informationen auf Systemebene oder zum Instrumentenstatus bereitstellen können, wird davon ausgegangen, dass die Übermittlung von Regulierungsdaten nur für Handelsplätze relevant ist. Wenn ein APA im Namen eines Handelsplatzes als DRSP („Data Reporting Services Provider“) auftritt, sollte es die Regulierungsdaten dieses Handelsplatzes in seiner Eigenschaft als Dienstleister übermitteln. Die Daten beziehen sich jedoch weiterhin auf das Handelssystem des Handelsplatzes und stammen von diesem, nicht vom APA.

[ESMA – Single Rulebook zum Handelsstatus für vom Handel ausgesetzte/gesperrte Instrumente \(QA_2829\) vom 1. April 2026](#)

Die Meldung des Instrumentenstatus erfordert die Angabe des Marktidentifikationscodes (MIC). Daher ist diese Information auf Basis von ISIN-MIC-Währung bereitzustellen. MTFs und OTFs sollten die Meldung immer dann generieren, wenn sie ein Instrument aussetzen/suspendieren.

[ESMA – Aufforderung zur Stellungnahme zur eingeschränkten Zeichnung und zu privaten Kreditratings \(ESMA00-666616337-488\) vom 16. April 2026](#)

Mit dieser Aufforderung zur Stellungnahme werden die Interessengruppen um ihre Meinung zu den Zwecken, Marktpraktiken, Erfordernissen und Risiken im Zusammenhang mit „Kreditratings mit beschränktem Vertrieb“ und privaten Kreditratings vor dem Hintergrund der [CRA-Verordnung](#) gebeten. Die Konsultationsfrist endet am 31. Mai 2026.

[ESMA – Aufforderung zur Stellungnahme zur Marktstruktur der europäischen Aktienmärkte \(ESMA74-1119406008-1578\) vom 30. April 2026](#)

Das Papier wurde veröffentlicht, um den Interessengruppen eine objektive Beschreibung der Handelslandschaft an den europäischen Aktienmärkten zur Verfügung zu stellen, die auf den seit 2022 verfügbaren MiFIR-Transaktionsdaten basiert. Zunächst wird die Entwicklung der (nicht) adressierbaren Liquidität sowie des On-Book- und Off-Book-Handels im Zeitraum 2022–2025 näher beschrieben. Der Abschnitt enthält zudem eine Analyse der Verteilung der Liquidität auf verschiedene Handelsformen auf Länderebene. Anschließend werden Entwicklungen wie z.B. Dark Trading, periodische Auktionen und systematische Internalisierer näher erläutert und das Konzept aus dem RTS 1 mit dem Ziel analysiert, Änderungsbedarf am Kennzeichnungssystem für die Nachhandelstransparenz zu erkennen. Die Konsultationsfrist endet am 30. Juni 2026.

[BaFin – Allgemeinverfügung zu den Nachhandelstransparenzanforderungen in Bezug auf Schuldtitel der Bundesrepublik Deutschland \(WA 21 FR 1900/00014#00002\) vom 16. April 2026](#)

Auf Basis von Art. 11 Abs. 3 lit. a) [MiFIR](#) gestattet die BaFin, die Meldung des Volumens einzelner Geschäfte mit Schuldtiteln der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich zu den gemäß Art. 11 Abs. 1 MiFIR i.V.m. Art. 8a [EU/2017/583](#) weiterhin aufzuschieben.

2. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[EuGH – Urteil zu Insiderinformationen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a\) MAR \(EuGH C-229/24\) vom 16. April 2026](#)

Eine Information gilt nur dann als i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. a) [MAR](#) öffentlich bekanntgegeben und nicht als „Insiderinformation“, wenn sie gemäß den Modalitäten und unter Beachtung der Anforderungen, die in Art. 17 MAR und in Art. 2 Abs. 1 [EU/2016/1055](#) vorgesehen sind, veröffentlicht worden ist.

3. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

BGBl. – Gesetz zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der EU/2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch AIF sowie zur Umsetzung der EU/2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungs-gesetz) vom 9. April 2026
Das Gesetz (vgl. [FSNews 02/2026](#)) wurde am 14. April 2026 im BGBl. Teil I veröffentlicht und trat am 15. April 2026 in Kraft. Einzelne Regelungen treten am 16. April 2026 bzw. 25. Juni 2026 in Kraft. Für weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an das Liquiditätsmanagement verweisen wir auf unseren [Beitrag](#).

4. Benchmark-Verordnung

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Ergänzung der BMR durch Festlegung einer Liste der von ihrer Anwendung ausgenommenen Devisenkassakurs-Referenzwerte (EU/2026/905) vom 24. April 2026

Die Verordnung (vgl. zum Entwurf [FSNews 03/2026](#)) wurde am 27. April 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 17. Mai 2026 in Kraft.

ESMA – Leitlinien zu den Informationen, die der ESMA regelmäßig von Referenzwert Administratoren, Ratingagenturen Markttransparenz vorzulegen sind und Infrastrukturen für Markttransparenz vorzulegen sind (ESMA80-634726060-3085) vom 14. April 2026

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 08/2024](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 1. Januar 2026.

5. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

BaFin – Aufsichtsmittelung 03/2026 (WA): Level I-konforme Auslegung der EU/2019/980 bei der Erstellung, Prüfung und Billigung von Wertpapierprospekten vom 23. April 2026

Die [EU/2024/2809](#) als Teil des sog. Listing Acts sieht eine Reihe von Änderungen für Inhalt und Aufmachung der Wertpapierprospekte (Standard- und Basisprospekte) zum 5. Juni 2026 vor. Zeitgleich treten die hierdurch vorgesehenen Änderungen der [ProspektVO](#) unmittelbar in Kraft (Level I). Zudem ist die EU-Kommission gehalten, Änderungen der [EU/2019/980](#) hinsichtlich der Aufmachung und des Inhalts von Wertpapierprospekten vorzunehmen (Level II). Es ist jedoch zu erwarten, dass diese Level II-Änderungen nicht rechtzeitig zu diesem Stichtag in Kraft sein werden. Vor diesem Hintergrund und der damit einhergehenden materiell-rechtlichen Divergenz zwischen Level I und Level II werden in dieser Aufsichtsmittelung die inhaltlichen Anforderungen an die Aufmachung der Wertpapierprospekte dargestellt, welche die BaFin vom 5. Juni 2026 bis zum Inkrafttreten der geänderten EU/2019/980 bei der Prüfung und Billigung zugrunde legt. Diese Aufsichtsmittelung gilt bis zum Inkrafttreten der geänderten EU/2019/980.

6. Ratingverordnung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2024/3005 in Bezug auf die Gebühren, die ESG-Rating-Anbietern von der ESMA in Rechnung gestellt werden \(C\(2026\) 2580 final\) vom 24. April 2026](#)

Der Entwurf der ESMA (vgl. [FSNews 02/2026](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

VI. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der EU/910/2014 in Bezug auf Referenzstandards und Spezifikationen für die Ferneinbindung von Nutzern in die europäischen Brieftaschen für die digitale Identität mit elektronischen Identifizierungsmitteln des Sicherheitsniveaus „substanziell“ in Verbindung mit zusätzlichen Ferneinbindungsverfahren, sofern sie zusammen den Anforderungen des Sicherheitsniveaus „hoch“ entsprechen \(EU/2026/798\) vom 7. April 2026](#)

Die Änderungen betreffen die im Anhang zusammengestellten Referenzstandards und Spezifikationen gemäß Art. 5a Abs. 24 [EU/910/2014](#). Die Verordnung wurde am 8. April 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 28. April 2026 in Kraft.

VII. Versicherungen

[EIOPA – Technische Spezifikationen zur Bestimmung von kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen und -gruppen \(EIOPA-BoS-26/102\) vom 7. April 2026](#)

Die von der EIOPA veröffentlichten [technischen Spezifikationen](#) haben die Konkretisierung der Anwendungskriterien für kleine und wenig komplexe Versicherungsunternehmen und -gruppen zum Gegenstand. Kleine und wenig komplexe Versicherungsunternehmen bzw. -gruppen sind die nach Art. 29a bzw. 213a [EU/2025/2](#) im Rahmen des Solvency II-Reviews neu geschaffenen Kategorien, die Proportionalitätsmaßnahmen u.a. im Hinblick auf Berichterstattung, Governance und Leitlinien in Anspruch nehmen können. Die Anwendungskriterien hierfür werden in Art. 29a bzw. Art. 213a [EU/2025/2](#) spezifiziert. Die veröffentlichten technischen Spezifikationen konkretisieren diese Anwendungskriterien weiter, insbesondere hinsichtlich der relevanten Datenpunkte in den einschlägigen Meldebögen. Indirekt ist das publizierte Dokument auch für die Versicherungsunternehmen relevant, die keine kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen sind, aber nach Art. 29d [EU/2025/2](#) Proportionalitätsmaßnahmen in Anspruch nehmen können.

[EIOPA – Brief an die EU-Institutionen zum AI Act und zu dessen Anwendung im Versicherungssektor \(EIOPA \(2026\)0190328\) vom 13. April 2026](#)

Der von der EIOPA veröffentlichte Brief legt ihre Sichtweise auf die [EU/2024/1689](#) (AI Act) und dessen Anwendung im Versicherungsberiech dar. Die EIOPA begrüßt die Ziele des AI Acts mit harmonisierten Regeln zu AI und möchte eine konsistente Implementierung im Versicherungssektor unter Berücksichtigung von

sektorspezifischen Regelungen und deren Beaufsichtigung ermöglichen. Dies soll erreicht werden ohne Versicherungsunternehmen und den korrespondierenden Aufsichtsbehörden unnötige Lasten aufzubürden. Dabei stehen die Definition von AI-Systemen und Hochrisiko-Anwendungsfälle von AI im Mittelpunkt dieses Schreibens. Ihm wurden noch eine begrenzte Anzahl von Ergänzungsvorschlägen zur Regulierung von AI beigefügt.

[EIOPA – Konsultationspapier zu proportionalen Rückversicherungsverträgen mit Merkmalen, die einen effektiven Risikotransfer gefährden \(EIOPA-BoS-26/068\) vom 15. April 2026](#)

Das zu konsultierende Papier könnte als Anhang zur [Opinion](#) der EIOPA zum Einsatz von Risikominderungsstechniken aus dem Jahr 2021 dienen. Im Mittelpunkt des Konsultationspapiers steht die Balance zwischen Risikotransfer und der Reduktion der Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR) an den Zedenten in den Fällen, in denen der Risikotransfer an den Rückversicherer durch Limite oder gestaffelte Provisionen begrenzt wird. Nach dem vorliegenden Entwurf haben Versicherungsunternehmen, die proportionale Rückversicherungsverträge mit diesen Merkmalen zeichnen, anhand von Simulationen und Tests oder qualitativen Bewertungen darzulegen, dass ein angemessener Risikotransfer vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der risikomindernde Effekt des Vertrags auf die SCR-Anforderung nicht zu berücksichtigen. Das Papier beinhaltet auch einen Abschnitt zur Behandlung von Rückversicherungsprovisionen. Die Konsultationsfrist endet am 17. Juli 2026.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf zur Kürzung von Leitlinien \(EIOPA-BoS-26/100\) vom 15. April 2026](#)

Das vorliegende [Konsultationspapier](#) hat die Kürzung von 13 Sätzen von Leitlinien mit dem Ziel einer Vereinfachung zum Gegenstand. Inhaltlich beziehen sich die Leitlinien vor allem auf Säule 1 (u.a. interne Modelle, Eigenmittel, langfristige Garantemaßnahmen oder Ansatz bzw. Bewertung von Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind) aber auch auf Säule 2 (ORSA, Governance) von Solvency II. Ziel ist es, den Umfang der Leitlinien um mindestens 25% zu kürzen. Die Konsultationsfrist endet am 8. Juli 2026.

[EIOPA – Überarbeitete Leitlinien zum Austausch von Informationen auf einer systematischen Basis zwischen Aufsichtskollegien \(EIOPA-BoS-26/071\) vom 20. April 2026](#)

Die EIOPA hat mit den überarbeiteten Leitlinien zum Informationsaustausch innerhalb von Aufsichtskollegien aus deren Sicht einen proportionalen und praktischen Ansatz im Rahmen der grenzüberschreitenden Aufsicht von Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt. Aufsichtskollegien sind dabei Foren nationaler Versicherungsaufsichtsbehörden, die dem Informationsaustausch, der gemeinsamen Entscheidungsfindung sowie der Erarbeitung eines gemeinsamen Aufsichtsansatzes für grenzüberschreitende Versicherungsunternehmen dienen. Dabei werden die Texte der Leitlinien gestrafft und Gesetzesbezüge aktualisiert. Außerdem werden neue Anforderungen an das Teilen von Gruppen-ORSA-Berichten innerhalb der Aufsichtskollegien spezifiziert. Der beigefügte [finale Bericht](#) enthält die überarbeiteten Leitlinien, erläuternde Texte sowie eine Zusammenfassung der Kommentare aus der Konsultation.

[EIOPA – Finaler Bericht zu dem Entwurf eines ITS zu Prozessen und Standardformularen bzw. Meldebögen im Rahmen der Informationsübermittlung von Abwicklungsplänen \(EIOPA-BoS-26/040\) vom 24. April 2026](#)

Der von der EIOPA veröffentlichte [finale Bericht](#) hat den finalen Entwurf des ITS hinsichtlich der Berichterstattung von Abwicklungsplänen von Versicherungsunternehmen an die zuständigen Abwicklungsbehörden zum Gegenstand. Außerdem beinhaltet er die Begründung für den ITS, das Feedback der Konsultation sowie als separate Anhänge die [Meldebögen](#) (EIOPA-BoS-26/042) sowie die [Ausfüllhinweise](#) (EIOPA-

BoS-26/043). Im nächsten Schritt wird der Entwurf des ITS zur Berichterstattung von Abwicklungsplänen am 29. Juli 2026 an die EU-Kommission übermittelt.

[EIOPA – Finaler Bericht zu dem Entwurf eines RTS zur Funktionsweise von Abwicklungskollegien \(EIOPA-BoS-26/129\) vom 24. April 2026](#)

Der von der EIOPA veröffentlichte [finale Bericht](#) hat die Funktionsweise von Abwicklungskollegien zum Gegenstand. Dabei gibt der RTS einen Rahmen vor, der den Mitgliedern der Abwicklungskollegien erlauben soll, die operative Organisation der Abwicklungskollegien zu übernehmen, den Prozess der gemeinsamen Entscheidungen im Hinblick auf den Gruppenabwicklungsplan zu definieren, den Inhalt der schriftlichen Übereinkunft zu fixieren sowie Bewertungen und Maßnahmen bezüglich der Rekapitalisierung vorzunehmen. Außerdem beinhaltet der finale Bericht die Begründung für den RTS, eine Auswirkungsanalyse sowie das Feedback der Konsultation. Der Entwurf des RTS zur Funktionsweise von Abwicklungskollegien soll ebenfalls am 29. Juli der EU-Kommission übermittelt werden.

[ESAs – Deutsche Übersetzung der gemeinsamen Leitlinien zu den Bewertungsmethoden von ESG-Risiken im Rahmen von Stresstests \(JC-2025-78\) vom 31. März 2026](#)

Hiermit wurde die deutsche Übersetzung der gemeinsamen Leitlinien zur Sicherstellung der Kohärenz, der langfristigen Überlegungen und der gemeinsamen Standards für Bewertungsmethoden von ESG-Risiken in Stresstests veröffentlicht (vgl. [FSNews 2/2026](#)) und Art. 304c [EU/2025/2](#) umgesetzt.

[FSB – Finaler Bericht zu Schlüsselmerkmalen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung von Versicherungsunternehmen im Rahmen des FSB vom 29. April 2026](#)

Der vom FSB veröffentlichte [finale Bericht](#) soll Aufsichtsbehörden Hinweise liefern, welche Versicherungsunternehmen den Anforderungen eine Sanierungs- und Abwicklungsplanung zu erstellen unterliegen. Dabei gibt der finale Bericht Aufsichtsbehörden für deren Bewertung Kriterien vor, wann ein Versicherungsunternehmen die Anforderungen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung erfüllen muss und unter welchen Umständen diese immer zu erfüllen sind. Versicherungsunternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden auf der jährlichen Liste des FSB aufgeführt, welche die Versicherungsunternehmen beinhaltet, die einer Sanierungs- und Abwicklungsplanung unterliegen.

[BaFin – Rundschreiben 1/2026 \(VA\): Hinweise der BaFin zum Betrieb von Lösegeldversicherungen vom 1. April 2026](#)

Das Rundschreiben hat die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für den Betrieb von Lösegeldversicherungen durch ein Erstversicherungsunternehmen (Schaden-/Unfallversicherung) zum Gegenstand. Dadurch wird ab dem 1. April 2026 das bisher gültige Rundschreiben 3/1998 (VA) abgelöst. Nach dem Rundschreiben ist eine Lösegeldversicherung eine Versicherung, die die Risiken einer Lösegeldforderung (auch bei Cyberangriffen oder Produkterpressungen) abdeckt. Der Betrieb von Lösegeldversicherungen ist laut des vorliegenden Rundschreibens zulässig, wenn bei den Verträgen ein hohes Maß an Geheimhaltung (vertragliche Obliegenheit) beachtet und die Ermittlungsarbeit der Polizei nicht beeinträchtigt wird. Außerdem muss ein unerlaubtes Zusammenwirken von Tätern, Opfern oder Mitarbeitenden des Versicherungsunternehmens vermieden werden. Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen. So besteht für Lösegeldversicherungen u.a. ein Werbeverbot, diese dürfen nicht mit anderen Versicherungsverträgen gebündelt werden und die Vertragslaufzeit darf ein Jahr nicht übersteigen. Vertragsverlängerungsklauseln sind mit Einschränkungen zulässig. Auch die Versicherungssumme muss im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sein. Dazu zählt auch eine präventive Beratung durch ein Sicherheitsunternehmen. Verwaltung und Schadenbearbeitung

erfolgten durch eine zentrale Stelle. Im Schadenfall besteht Anzeigepflicht bei der Polizei.

Finanzaufsicht

Kryptowerte gewinnen als Assetklasse zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund stellen sich insbesondere Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit, Verwahrung und Verwaltung dieser Vermögenswerte.

Investitionen von Investmentfonds in Kryptowertpapiere und sonstige Kryptowerte

Kryptowertpapiere und sonstige Kryptowerte gewinnen zunehmend an Bedeutung und haben sich als relevante Assetklasse etabliert. Insbesondere sind Kryptowertpapiere als attraktive Anlageform für Fonds geeignet, da sie auch in moderne Anlagestrategien integriert werden können. Vor diesem Hintergrund wächst das Marktvolumen digitaler Assets stark, sodass auch institutionelle Investoren vermehrt den Einstieg planen. Mit der steigenden Relevanz stellen sich insbesondere Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit, Verwahrung, Verwaltung und Bewertung dieser Vermögenswerte.

Investitionen in Kryptowertpapiere und sonstige Kryptowerte sind für verschiedene Fondstypen rechtlich möglich – allerdings unter klar definierten Voraussetzungen, die je nach Fondsart variieren. Vor allem gelten bestimmte gesetzliche Anlagegrenzen nach dem **KAGB** und Anforderungen an die Liquidität, Bewertung und Risikomischung. Die genaue Einordnung hängt von der rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgestaltung des Kryptowerts ab.

Kryptowertpapiere i.S.d. **eWpG** entsprechen grundsätzlich dem wirtschaftlichen Begriff eines Wertpapiers und sind damit wie solche zu behandeln. Sie unterliegen damit nahezu keinen Anlagerestriktionen – vorausgesetzt, die Anlagebedingungen regeln nichts Abweichendes. Für sonstige Kryptowerte hängt die Einstufung vom Einzelfall ab.

Offene Spezial-AIF nach § 282 **KAGB**, offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nach § 284 **KAGB** sowie geschlossene Spezial-AIF nach § 285 **KAGB** unterliegen faktisch keinen Investitionsbeschränkungen hinsichtlich der Investition in Kryptowertpapiere und sonstige Kryptowerte. Allerdings sind für offene Spezial-AIF nach § 284 **KAGB** Investitionen in Kryptowerte (i.S.v. **MiCAR**) auf 20% des Fondsvermögens beschränkt. Für Derivate mit Kryptowerten als Basiswert ist derzeit nicht abschließend geklärt, ob die Anlagegrenze von 20% ebenfalls greift – aufgrund der hohen Volatilität von Kryptowerten spricht vieles dafür.

OGAW dürfen Kryptowertpapiere – im Zuge eines direkten Erwerbs – nur als sonstige Anlageinstrumente erwerben, da Kryptowertpapiere derzeit nicht den engen Wertpapierbegriff i.S.d. § 193 **KAGB** erfüllen. Demnach sind die Investitionen auf 10% des Fondsvolumens begrenzt. Indirekt kann ein OGAW auch über sog. Eins-zu-eins-Zertifikate in Kryptowerte, beispielsweise Currency Token, investieren. Allerdings ist der unmittelbare Erwerb von Currency Token für OGAW unzulässig. Auch darf für einen OGAW kein Derivat auf Kryptowerte abgeschlossen werden, da Kryptowerte derzeit nicht als zulässiger Basiswert gelten.

Sonstige Investmentvermögen nach § 221 **KAGB** und geschlossene Publikums-AIF nach § 261 **KAGB** dürfen bis maximal 10% des Fondsvermögens in Kryptowerte investieren.



„Das Marktvolumen digitaler Assets wächst stark.“

Andreas Koch

Telefon: +49 89 29036 8739



„Investitionen unterliegen komplexen regulatorischen Rahmenbedingungen.“

Leon Butzbach

Telefon: +49 69 75695 7473

Verwahrung und Verwaltung von Kryptowertpapieren und sonstigen Kryptowerten sind stark reguliert und unterscheidet sich je nach Token-Art, wobei nicht verwahrfähige Kryptowerte zusätzliche Prüfungen erfordern. Aufgrund der komplexen regulatorischen Rahmenbedingungen müssen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) deshalb sorgfältig prüfen, ob die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für Investitionen in digitale Vermögenswerte erfüllt sind.

Die Verwaltung von Kryptowertpapieren erfordert i.d.R. keine Erweiterung der bestehenden Erlaubnis. Für sonstige Kryptowerte ist hingegen zu beurteilen, ob eine zusätzliche Erlaubnis durch die BaFin, ein Neue-Produkte-Prozess sowie organisatorische und personelle Anpassungen notwendig sind. Insbesondere sind spezifische Prozesse zum Risiko- und Bewertungsmanagement vorzuhalten. Auch i.S.d. [KAMaRisk](#) muss das Risikomanagement einer KVG alle spezifischen Risiken aus Kryptowerten erfassen und steuern. Im Rahmen der Bewertung werden Kryptowertpapiere wie klassische Wertpapiere behandelt, während sonstige Kryptowerte mit marktgerechten Kursen zu bewerten sind.

Mit der richtigen Vorbereitung bieten Kryptowertpapiere und sonstige Kryptowerte attraktive Möglichkeiten zur Portfolioerweiterung, vor allem vor dem Hintergrund, dass elektronische Wertpapiere nach dem eWpG als reguläre Wertpapiere gelten. Investitionen in sonstige Kryptowerte unterliegen allerdings stärkeren Anlage-restriktionen und Risiken.

Für nähere Ausführungen zu „Investitionen von Investmentfonds in Kryptowertpapiere und sonstige Kryptowerte“ wird auf einen Beitrag in der WPg (Heft 03/2026) verwiesen.

Das Fondsrisikobegrenzungs-gesetz verpflichtet offene Fonds seit 16. April 2026 zum Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten. Der Beitrag beleuchtet Rechtslage, Übergangsfragen, praktische Umsetzungs- und Governance-Herausforderungen für KVGs sowie aktuelle Marktpraktiken.

Liquiditätsmanagementinstrumente bei offenen Investmentvermögen – Rechtslage und offene Praxisfragen

Mit dem am 14. April 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten **Fondsrisikobegrenzungs-gesetz** wurden wesentliche Vorgaben aus dem AIFMD Review in nationales Recht umgesetzt. Dies führte zu umfassenden Änderungen des **KAGB**, v.a. durch die Einführung expliziter Regelungen zu Liquiditätsmanagementinstrumenten (Liquidity Management Tools – LMTs). In der praktischen Umsetzung wirft das neue Regelwerk jedoch eine Vielzahl offener Fragen auf.

Die zentralen nationalen Vorgaben zu LMTs finden sich in **§ 30a KAGB** sowie **§ 98 KAGB**. Die Definitionen der einzelnen LMTs wurden in **§ 1 Abs. 19 Nr. 25a lit. a) bis i) KAGB** aufgenommen. Auf EU-Ebene werden diese Regelungen flankiert durch die RTS in **EU/2026/465** und ESMA-Leitlinien. Die Neuregelungen gelten ab dem **16. April 2026**. Während die EU/2026/465 sowie die ESMA-Leitlinien für Bestandsfonds eine Übergangsfrist bis zum **16. April 2027** vorsehen, enthalten die neuen LMT-Vorgaben des KAGB keine vergleichbare Übergangsregelung. KVGs sind daher verpflichtet, die Auswahl und grundsätzliche Implementierung der LMTs bis zum **16. April 2026** sicherzustellen. Die europäische Übergangsfrist betrifft ausschließlich die Anwendung der Vorgaben der RTS und der Leitlinien, nicht jedoch die nationalrechtliche Einführungspflicht als solche.

KVGs haben – vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen – für jeden offenen Fonds **mindestens zwei geeignete LMTs** auszuwählen. Der Auswahlentscheidung muss eine Bewertung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils sowie der Rücknahmepolitik des Investmentvermögens vorausgehen. Zudem sind Strategien und Verfahren für Aktivierung und Deaktivierung der ausgewählten LMTs sowie die entsprechenden operativen und administrativen Vorkehrungen umzusetzen. Die ausgewählten Instrumente sind in die Anlagebedingungen bzw. die Satzung aufzunehmen; darüber hinaus bestehen Anzeige- und Offenlegungspflichten gegenüber der Aufsicht.

Nach **§ 35 Abs. 2 Nr. 2 KAGB** sind der BaFin Informationen zur Auswahl der LMTs sowie zu den detaillierten Strategien und Verfahren für deren Aktivierung und Deaktivierung vorzulegen, was insbesondere im Rahmen der Einreichung der Anlagebedingungen sowie des Verkaufsprospekts bzw. der Unterlagen nach **§ 307 KAGB** erfolgen kann. Ergänzend sieht **§ 35 Abs. 4a KAGB** eine unverzügliche Anzeigepflicht bei Aktivierung oder Deaktivierung bestimmter LMTs vor. Für Publikumsinvestmentvermögen erscheint eine Information über Aktivierung und Deaktivierung der LMTs insbesondere über einen Hinweis auf der Homepage der KVG sowie über entsprechende Marktinformationsdienste sachgerecht. Bei Spezialinvestmentvermögen spricht vieles für eine direkte Information der Anleger, etwa per E-Mail.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Aufnahme von LMTs in die Anlagebedingungen ist zudem auf die neue Regelung in **§ 163 Abs. 5 KAGB** hinzuweisen. Danach werden bestehende Vertragsverhältnisse zwischen KVG und Anlegern automatisch an genehmigte Änderungen der Anlagebedingungen angepasst, soweit diese zur Umsetzung zwingender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen erforderlich sind. Die Anleger sind über die Änderungen zu unterrichten. Ein LMT dürfte als



„LMTs sind Pflicht – die Umsetzung ist die Hürde.“

Alexey Weizmann

Telefon: +49 69 75695 7167



„Keine Übergangsfrist im KAGB – LMTs müssen einsatzbereit sein.“

Simone Siller

Telefon: +49 89 29036 8845

„einsatzbereit“ gelten, wenn die KVG ihrerseits alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt hat. Verzögerungen auf Anlegerseite – etwa aufgrund außerhalb des Anwendungsbereichs des § 163 Abs. 5 KAGB erforderlicher Zustimmungen – sollten der KVG nicht zuzurechnen sein.

Offen ist weiterhin die Frage, ob die erstmalige Implementierung von LMTs bei AIFs als wesentliche Änderung von Informationen im Sinne des **§ 101 Abs. 3 Nr. 3 KAGB** zu qualifizieren ist und damit eine Aufnahme in den Jahresbericht erforderlich macht. Maßgeblich ist hierbei der Begriff der Wesentlichkeit, der sich gemäß **Art. 106 AIFM-VO** an der Perspektive eines rationalen Anlegers orientiert. Die KVG hat daher im Einzelfall zu beurteilen, ob die Einführung oder Änderung von LMTs geeignet ist, die Anlageentscheidung eines Anlegers wesentlich zu beeinflussen. Relevante Kriterien sind insbesondere der Anlegerkreis (Publikums- vs. Spezial-AIF), die Liquidität der Vermögensgegenstände sowie die Art der eingesetzten LMTs. Da diese Einzelfallbewertung für KVGs mit einer Vielzahl verwalteter AIFs kaum praktikabel ist, erscheint eine standardisierte, kurze Darstellung von Änderungen bei den LMTs im Jahresbericht als effiziente Lösung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf **§ 300 Abs. 1 Nr. 2 KAGB**, der über den Verweis in **§ 308 Abs. 4 Satz 2 KAGB** auch für Spezial AIFs gilt. Eine entsprechende Berichterstattung im Jahresbericht dürfte zugleich geeignet sein, Doppelveröffentlichungen zu vermeiden. Für OGAW-Sondervermögen stellt sich diese Frage hingegen nicht, da **§ 101 Abs. 4 KAGB** keine vergleichbare Veröffentlichungspflicht vorsieht.

Ein Blick auf aktuelle Marktbeobachtungen zeigt, dass viele KVGs im Durchschnitt **rund drei LMTs** einsetzen. Zu den am häufigsten genutzten Instrumenten zählt die **Verlängerung der Rückgabefrist**, die sowohl bei OGAWs als auch bei AIFs weit verbreitet ist. Auch **Rücknahmebeschränkungen (Gating)** werden von einem großen Teil der Marktteilnehmer eingesetzt. Unter den Anti Dilution Instrumenten ist das sog. **Swing Pricing** insbesondere bei Wertpapierfonds mit aktiv gehandelten Vermögensgegenständen das derzeit am stärksten etablierte Instrument. In der Praxis kommen sowohl vollständige als auch partielle Modelle mit gestaffelten Schwellenwerten zum Einsatz. Bei der Kombination von Instrumenten zeigt sich eine klare Tendenz: Rückgabefristen werden häufig mit Rücknahmebeschränkungen kombiniert; bei stärker marktabhängigen Fonds werden diese Maßnahmen durch Swing Pricing ergänzt. Insbesondere bei Fonds mit weniger liquiden Vermögenswerten dient diese Kombination dazu, Aussetzungen von Rücknahmen möglichst zu vermeiden und Liquiditätsstress stufenweise zu adressieren.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Zwei Jahre ELTIF 2.0 - Auswirkungen auf die Fondsbranche
Was bedeutet die ELTIF 2.0-Reform für Asset Manager und den Zugang zu Private Markets?



Die Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) im Überblick
Die Anti-Money Laundering Authority (AMLA) wird als zentrale EU-Aufsichtsbehörde die Harmonisierung, Zentralisierung und Verschärfung der Geldwäscheaufsicht vorantreiben und damit die Compliance-Anforderungen sowie den Aufsichtsdruck für Finanzinstitute in Europa signifikant erhöhen.

Damit wird sie den gesamten Finanzsektor verändern und neue Maßstäbe im Kampf gegen Geldwäsche setzen.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Sustainable Finance Update

[Anmeldung](#)

In unserer Webcastreihe „Sustainable Finance Update“ informieren wir kompakt und praxisnah über die neuesten Entwicklungen in zentralen regulatorischen und nachhaltigkeitsbezogenen Themenfeldern.

Webcast



Banking Trend Radar

[Anmeldung](#)

In our webcast, learn how the willingness to share personal financial data has evolved in Germany—and which factors today determine the success or failure of data-driven offerings. We present key findings from the latest Deloitte study, including insights, specific drivers of data sharing (added value, trust, control), and recommendations for financial institutions. The study offers practical insights into how banks and financial service providers can build trust, demonstrate added value, and create user-centric offerings to successfully implement Open Finance.

Webcast

11. Juni 2026, 14:00 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. April 2026

Mai 2026

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „making an impact that matters“ täglich zu leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.